

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Munster (SOG-VO der Stadt Munster) vom 07.03.2013

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Nr.24/2010 S.465) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 07.03.2013 für das Gebiet der Stadt Munster folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Munster.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen und Plätze:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen

- (1) Es ist verboten
 - a. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - b. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§

4 Tiere

- (1) Hunde sind von geeigneten Personen an der Leine zu führen
 - a. im verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt,
 - b. in Park- und Grünanlagen
 - c. bei Märkten, Festen und Festumzügen,
 - d. im Erholungsgebiet Flüggenhofsee.
Im südlichen Bereich zwischen Sportanglerheim und Waldstraße (ohne Grünbadestrand an der Waldstr.) besteht keine Anleinpflcht.
- (2) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum (§ 2 Nr. 1) und in öffentlichen Anlagen und Plätzen (§ 2 Nr. 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Größere Lager- oder Osterfeuer mit öffentlichem Charakter sind mind. 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Stadt anzuzeigen.
Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 1. 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung
 - 2. 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen sowie zu Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen.
 - 3. 100 m zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen etc.
 - 4. 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald und sonstigen Hecken etc.
- (2) Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzer des Grundstücks.
- (3) Von der Regelung ausgenommen ist der Betrieb von ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung, Feuerkörben oder Feuerschalen.
- (4) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine

Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung einer möglichen Entzündungsquelle zu überzeugen.

§ 6

Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind:
Sonntage und Feiertage nach dem Nds. Feiertagsgesetz sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe), 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschkentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
 1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen;
 2. das Hämmern, Sägen und ähnliche mit Geräuschkentwicklung verbundene Arbeiten.
 3. das Betreiben von motorbetriebenen Rasenmähern und anderen lärmverursachenden Geräten, wie Motorsägen, Bohrmaschinen und Motorpumpen, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleibt unberührt.
- (3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie in öffentlichen Anlagen und Plätzen. Weiterhin sind unaufschiebbare geräuschkintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, ausgenommen.
In den Abend- und Nachtstunden (von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) dürfen gewerbliche Tätigkeiten nicht mehr durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 7

Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer/jede Hauseigentümerin ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die ihm/ihr zugewiesene Hausnummer anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße aus gut erkennbar sein.

§ 8

Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten,

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen,
3. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
4. alkoholische Getränke zu verzehren und
5. Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Munster kann von den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten gem. den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit (Gefahrenabwehrverordnung) in der Stadt Munster vom 24.04.2003 außer Kraft.

29633 Munster, den 07. März 2013

Adolf Köthe
Bürgermeister